Gesetz Nr. 64 vom 6. März 2001 – Einrichtung des staatlichen Zivildienstes

Einrichtung des staatlichen Zivildienstes

Artikel 1

(Grundsätze und Ziele)

- 1. Es wird der staatliche Zivildienst eingerichtet, der die nachstehenden Ziele verfolgt:
- a) Beitrag zur Verteidigung des Vaterlandes mit nicht militärischen Mitteln und Tätigkeiten als Alternative zum obligatorischen Wehrdienst;
- b) Förderung der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der sozialen Solidarität;
- c) Stärkung der Solidarität und der Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene insbesondere mit Bezug auf den Schutz der sozialen Rechte, auf die Dienstleistungen an die Person und auf die Erziehung zum Frieden zwischen den Völkern;
- d) Beitrag zum Schutz und zur Erhaltung der Güter des italienischen Staats, insbesondere mit Bezug auf den Umweltbereich, auch unter dem Aspekt der Berglandwirtschaft, der Forstbestände, der Geschichts- und Kulturgüter und des Zivilschutzes;
- e) Beitrag zur bürgerkundlichen, sozialen, kulturellen und beruflichen Ausbildung der Jugendlichen durch Tätigkeiten, die auch in Einrichtungen und Verwaltungen durchgeführt werden, die im Ausland tätig sind.

Artikel 2

(Ermächtigung der Regierung)

- 1. Ab dem Datum der Abschaffung des obligatorischen Wehrdienstes wird der Zivildienst ausschließlich auf freiwilliger Basis geleistet.
- 2. Die Regierung wird dazu ermächtigt, binnen 12 Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ein oder mehrere Gesetzesvertretende Dekrete zur Regelung der folgenden Aspekte zu verabschieden: Ermittlung der zum freiwilligen Zivildienst zugelassen Personen; Festlegung von Zugangsmodalitäten zum genannten Dienst; Dauer des Dienstes mit Bezug auf die verschiedenen Arten von Projekten, in denen Zivildienstleistende eingesetzt werden; entsprechende rechtliche Einstufung und Vergütung.
- 3. Die unter Abs. 2 angeführten Gesetzesvertretenden Dekrete werden im Einklang mit den Grundsätzen gemäß Artikel 1 und nach folgenden Kriterien verabschiedet.

- a) Zulassung von Männern und Frauen zum freiwilligen Zivildienst aufgrund objektiver und nicht diskriminierender Voraussetzungen, im Rahmen der jährlich verfügbaren Geldmittel;
- b) Festlegung der rechtlichen Einstufung und der Vergütung der freiwilligen Zivildienstleistenden, unter Berücksichtigung der für das freiwillige Militärpersonal mit einjähriger Dienstzeit vorgesehenen rechtlichen Einstufung und Vergütung und innerhalb der im Staatlichen Fonds für den Zivildienst verfügbaren Geldmittel;
- c) Regelung der Begünstigungen, die den freiwilligen Zivildienstleistenden für ihre Fach- und Berufsausbildung und für ihren beruflichen Einstieg gewährt werden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die für die freiwilligen Wehrdienstleistenden vorgesehen sind.
- d) Gemeinnütziger Charakter des Zivildienstes in den verschiedenen Einsatzbereichen, auch in den im Ausland tätigen Einrichtungen und Verwaltungen;
- e) Regelung und Angemessenheit der Dauer des Zivildienstes in den verschiedenen Einsatzbereichen, im Einklang mit den Kriterien gemäß Buchstaben c) und d);
- f) Festlegung, dass die in diesem Artikel angeführten Gesetzesvertretenden Dekrete ab einem Datum in Kraft treten, das mit der Einberufung zur Wehr der letzten Staffel der Wehrdienstleistenden vereinbar ist.
- g) Bestätigung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 230 vom 8. Juli 1998 und des Gesetzesdekrets Nr. 324 vom 16. September 1999, das mit Änderungen ins Gesetz Nr. 424 vom 12. November 1999 umgewandelt wurde, soweit mit dem vorliegenden Gesetz vereinbar;
- h) Festlegung der Regelung, die im Falle der Wiedereinführung des obligatorischen Wehrdienstes anzuwenden ist, insbesondere mit Bezug auf diejenigen, die sich anstelle des Wehrdienstes für den obligatorischen Zivildienst entscheiden.
- Gewährleistung gleicher Bedingungen zwischen Zivildienst und Wehrdienst mit Bezug auf die Einberufungsentscheidung, auf die Wahl des Bereichs, in dem der Dienst geleistet wird, auf die Dienstzeiten und die Freizeit.
- Festlegung des Rechts für die Zugehörigen zu sprachlichen Minderheiten, den Dienst im Einzugsgebiet der jeweiligen Minderheit durchzuführen;
- 4. Die Schemata der unter Abs. 2 angeführten Gesetzesvertretenden Dekrete werden dem Senat der Republik und der Abgeordnetenkammer übermittelt, damit sich die zuständigen Parlamentskommissionen innerhalb von 30 Tagen ab Eingang dazu äußern können.
- 5. Mit Dekret des Präsidenten des Ministerrats, das mit den Modalitäten gemäß Artikel 6 verabschiedet werden muss, werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Zivildienst mit Bezug auf die verschiedenen Einsatztypologien festgelegt.

Artikel 3

(Private Einrichtungen und Organisationen)

- 1. Die privaten Einrichtungen und Organisationen, die Projekte für den freiwilligen Zivildienst vorlegen wollen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) keine Gewinnabsicht;
- b) Organisationsfähigkeit mit Bezug auf den freiwilligen Zivildienst und Einsatzmöglichkeit für freiwillige Zivildienstleistende.
- c) Übereinstimmung zwischen den eigenen institutionellen Zielen und den unter Artikel 1 angeführten Zielsetzungen;
- d) Durchführung einer kontinuierlichen Tätigkeit seit mindestens drei Jahren.

Abschnitt II

ÜBERGANGSREGELUNG

Artikel 4

(Anwendungsbereich)

 Die im vorliegenden Abschnitt angeführten Bestimmungen regeln den staatlichen Zivildienst bis zum Datum des Inkrafttretens der unter Artikel 2 angeführten Gesetzesvertretenden Dekrete.

Artikel 5

(Zulassung zum Zivildienst)

- 1. Zusätzlich zu den im Gesetz Nr. 230 vom 8. Juli 1998 angeführten Personen sind in dem unter Artikel 4 angeführten Zeitraum diejenigen Bürger zur Leistung des Zivildienstes verpflichtet, die für wehrdiensttauglich erklärt wurden und sich für den Zivildienst anstelle des Militärdienstes entschieden haben, sofern diese Bürger nicht zur Befriedigung der qualitativen und quantitativen Anforderungen des Wehrdienstes erforderlich sind, einschließlich des Hilfswehrdienstes der Polizei oder der Berufsfeuerwehr. In jedem Fall muss bei der Zulassung zum Zivildienst das unter Artikel 6 festgelegte Kontingent berücksichtigt werden.
- 2. In dem unter in Artikel 4 angeführten Zeitraum kann die Regierung die Anzahl der den Gemeinden bereitgestellten Zivildienstleistenden auf Anfrage der betroffenen Gemeinden erhöhen und hierbei auch die von den geltenden Konventionen vorgesehenen Grenzen überschreiten. Hierbei wird auf jene Bürger zurückgegriffen, die die vorgesehene Ausbildungszeit in den jeweiligen Gemeinden absolviert haben. Die daraus entstehenden

- Kosten übernehmen die betroffenen Gemeinden mit den Geldmitteln aus dem eigenen Haushalt.
- 3. In der vom Verteidigungsministerium ausgearbeiteten Ausschreibung zur Wehrdiensteinberufung wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Betroffenen hingewiesen, sich für den Militärdienst oder für den staatlichen Zivildienst zu entscheiden bzw. sich im Rahmen des letzteren für den obligatorischen Zivildienst anstelle des Wehrdienstes (Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen) zu entscheiden. In der genannten Ausschreibung werden die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bedingungen für die Zulassung zum staatlichen Zivildienst klar angeführt.
- 4. Die unten angeführten Personen werden zum freiwilligen Zivildienst zugelassen, der eine Dauer von 12 Monaten hat. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Betreffenden von den zuständigen Organen des gesamtstaatlichen Gesundheitssystems mit Bezug auf den spezifischen Einsatzbereich als geeignet befunden wurden. Darüber hinaus ist hierbei das im Sinne von Artikel 6 festgelegte Kontingent zu berücksichtigen:
 - a) italienische Staatsbürgerinnen, die einen entsprechenden Antrag vorgelegt haben und zum Zeitpunkt des Antrags das 18. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben.
 - b) die für den Wehrdienst als untauglich erklärten und auch nach der Einberufung zum Heer – ausgemusterten Bürger, die eine vorläufige unbegrenzte Entlassung aus dem Wehrdienst erhalten haben, sofern sie das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Artikel 6

(Festlegung des Kontingents)

- 1. Mit Dekret des Präsidenten des Ministerrats, das im Sinne von Artikel 9 Absatz 2-quater des Gesetzes Nr. 230 vom 8. Juli 1998 in der geltenden Fassung verabschiedet werden muss, wird innerhalb der Grenzen der im Staatlichen Fonds für den Zivildienst verfügbaren Geldmittel das Kontingent an Jugendlichen festgelegt, die in dem unter Artikel 4 angeführten Zeitraum zum Zivildienst zugelassen werden. Den Vorrang haben hierbei jene jungen Bürger, die sich für den obligatorischen Zivildienst (Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen) laut Gesetz Nr. 230 aus dem Jahr 1998 entschieden haben.
- Das Verteidigungsministerium übermittelt aufgrund von Absprachen mit dem staatlichen Zivildienstamt letzterem die Liste mit den Namen der jungen Bürger gemäß Artikel 5 Absatz
 1.

Artikel 7

(Staatliches Zivildienstamt) ¹

- 1. Das unter Artikel 8 des Gesetzes Nr. 230 vom 8. Juli 1998 angeführte Staatliche Zivildienstamt ist für die Organisation, Umsetzung und Abwicklung des staatlichen Zivildienstes verantwortlich. Diese Funktionen behält es bis zur Einrichtung der Agentur für den Zivildienst gemäß Artikel 10 Absatz 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 303 vom 30. Juli 1999.
- 2. Zwecks Durchführung der unter Absatz 1 angeführten Funktionen genehmigt das Staatliche Zivildienstamt die von den Staats- und Regionalverwaltungen, von den autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie von den Gebietskörperschaften und anderen Trägern, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 230 aus dem Jahr 1998 erfüllen, vorgelegten Projektanträge. Hierbei gewährleistet und koordiniert das Staatliche Zivildienstamt die Übereinstimmung der Projekte und Konventionen mit den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Zielsetzungen und mit der gesamtstaatlichen Programmierung.
- 3. Die Ausgaben für die Tätigkeit des Staatlichen Zivildienstamtes werden mit Dekret des Präsidenten des Ministerrats festgelegt, und zwar innerhalb einer Höchstgrenze von 5 Prozent der im Staatlichen Fonds für den Zivildienst gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) verfügbaren Geldmittel.
- 4. Die Satzung der unter Artikel 10 Absatz 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 303 vom 30. Juli 1999 angeführten Agentur sieht die Einrichtung von Geschäftsstellen der genannten Agentur in den Regionen und autonomen Provinzen Trient und Bozen, die mit einer Verwaltungs- und operativen Autonomie ausgestattet sind, vor. Außerdem sind auch Konsultationsmechanismen zwischen der Agentur und den Regionen, den autonomen Provinzen und Gebietskörperschaften vorgesehen.

Artikel 8

(Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen)

1. Mit einer Verordnung, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988 in der geltenden Fassung verabschiedet werden muss, wird Folgendes festgelegt: Eigenschaften und Standards der Gemeinnützigkeit der Projekte; Kriterien für die Aufteilung der erforderlichen Finanzmittel zur Durchführung der Projekte, unter Berücksichtigung der finanziellen Fähigkeiten des Projektträgers, der Anzahl der in Zivildienstprojekten tätigen Jugendlichen und der Ausdehnung des vom Projekt betroffenen geographischen Gebiets,

_

¹ Ufficio Nazionale per il Servizio Civile, UNSC, Anm. d. Ü.

sowie der Gewährleistung des Zugangs zu den Finanzmitteln für jede Region und autonome Provinz (dadurch soll sichergestellt werden, dass die Aufteilung der Geldmittel nach dem Grundsatz der objektiven Vorrangigkeit der Bedürfnisse erfolgt und nicht nur nach dem Grundsatz des Eingangs der Projektanträge); Verfahren und Modalitäten für die Tätigkeiten betreffend Monitoring, Kontrolle und Überprüfung der korrekten Abwicklung der genehmigten Projekte; Kriterien, aufgrund welcher der Staatliche Gesundheitsdienst die Eignung der jungen Zivildienstkandidaten für den jeweiligen Einsatzbereich gemäß Artikel 5 Absatz 4 bewertet.

- 2. Mit der unter Absatz 1 angeführten Verordnung werden die institutionellen Einrichtungen ermittelt, die auf Anfrage die für die Ausarbeitung der Zivildienstprojekte verantwortlichen Einrichtungen oder Träger unterstützen.
- Durch die unter Absatz 1 genannte Verordnung werden die unvereinbaren Bestimmungen der Verordnungen gemäß Artikel 8 des genannten Gesetzes Nr. 230 aus dem Jahr 1998 aufgehoben.

Artikel 9

(Zivildienst im Ausland)

- 1. Im Ausland kann der Zivildienst an Standorten geleistet werden, an denen staatliche Zivildienstprojekte von den unter Artikel 8 Absatz 2 angeführten Verwaltungen oder Trägern im Rahmen von Zivildienstinitiativen der Europäischen Union durchgeführt werden, sowie innerhalb von Strukturen, die sich mit friedensstiftenden Maßnahmen und Kooperationsprojekten zwischen den Völkern befassen und die von der Europäischen Union oder von internationalen Organisationen mit denselben Zielsetzungen, zu denen auch Italien gehört, eingerichtet wurden. Davon unbeschadet bleiben die Bestimmungen gemäß dem Gesetz Nr. 230 vom 8. Juli 1998.
- 2. Das Präsidium des Ministerrats legt die Modalitäten für die Durchführung des Zivildienstes im Ausland fest.

Artikel 10

(Kulturelle und berufliche Vorteile)

- Für den Zeitraum gemäß Artikel 4 kommen auf die Bürger, die in welcher Funktion auch immer den Zivildienst leisten, die Bestimmungen gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 230 vom 8. Juli 1998 zur Anwendung.
- 2. Mit einem Dekret, das vom Präsidenten des Ministerrats im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium verabschiedet wird, werden die den Zivildienstleistenden oder Wehrdienstleistenden zustehenden Bildungsguthaben (*credit points*) ermittelt, die im Rahmen

- der Bildung oder der Berufsausbildung für die Absolvierung von Pflicht- oder Spezialisierungspraktika von Bedeutung sind und für den Erwerb der Studientitel, die für die Ausübung bestimmter Berufe erforderlich sind, abgelegt werden müssen.
- 3. Die Universitäten können für die im Laufe des Zivil- oder Wehrdienstes durchgeführten Ausbildungstätigkeiten, die mit Bezug auf den entsprechenden Lehrplan von Bedeutung sind, Bildungsguthaben gewähren, die für den Erwerb der von denselben Universitäten ausgestellten Studientitel verwendet werden können.

Abschnitt III

Finanz- und Schlussbestimmungen

Art. 11

(Staatlicher Fonds für den Zivildienst)

- 1. Der Staatliche Fonds für den Zivildienst setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus der spezifischen jährlichen Mittelzuweisung, die im Staatshaushalt ausgewiesen ist;
- b) aus den Geldmitteln, die von Regionen, Provinzen, Gebietskörperschaften, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Bankstiftungen für den staatlichen Zivildienst bereitgestellt werden;
- c) aus den Schenkungen von öffentlichen und privaten Subjekten.
- 2. Die Geldmittel, die dem unter Absatz 1 angeführten Fonds mit den Modalitäten gemäß Buchstaben b) und c) desselben Absatzes zugeführt wurden, können auf Anfrage der zuführenden Einrichtung für die Entwicklung des Zivildienstes in spezifischen Einsatzbereichen und -sektoren gebunden werden.
- 3. Ab dem Datum, an dem das erste der Gesetzesvertretenden Dekrete gemäß Artikel 2 Absatz 2 in Kraft tritt, fließen die Ressourcen des unter Absatz 1 angeführten Fonds in den Staatlichen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen (²), der vom Artikel 59 Absatz 44 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 in der geltenden Fassung vorgesehen ist.
- 4. Die gemäß Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Ausgaben, die für das Jahr 2001 mit 235 Mrd. Lire, für das Jahr 2002 mit 240 Mrd. Lire und ab dem Jahr 2003 mit 250 Mrd. Lire veranschlagt werden können, werden unter Rückgriff auf die in denselben Jahren in der Basiseinheit 16.1.2.1. "Obiezione di coscienza" der Verantwortungsstelle 16 des Haushaltsvoranschlags des Ministeriums für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung für das Jahr 2001 ausgewiesenen Finanzmittel abgedeckt.

² Fondo nazionale per le politiche sociali, Anm. d. Ü.

- Gleichzeitig wird die Ausgabenermächtigung laut Gesetz Nr. 230 vom 8. Juli 1998 entsprechend verringert.
- 5. Das Ministerium für Schatzwesen, Haushalt und Wirtschaftsprogrammierung ist dazu ermächtigt, durch eigene Dekrete die erforderlichen Änderungen am Staatshaushalt vorzunehmen.

Art. 12

(Aufgehobene Bestimmungen).

- 1. Unter Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 230 vom 8. Juli 1998 wird die Textpassage "Fino al 31. Dicembre 1999" gestrichen (³).
- 2. Der Artikel 46 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997, in der Fassung laut Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 265 vom 3. August 1999 wird aufgehoben.

_

³ Bis zum 31. Dezember 1999, Anm. d. Ü.